

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00095 vom 31. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00095 du 31 mai 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00095 del 31 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1951, bezieht eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Am 27. April 2022 stellte sie einen Antrag auf Ausrichtung von Zusatzleistungen zu ihrer AHV-Altersrente (Urk. 6/1). Der Anmeldung legte die Versicherte Unterlagen ihre finanziellen Verhältnisse betreffend bei (Urk. 6/2-10). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), bestätigte in der Folge den Eingang des Leistungsgesuches, verbunden mit der Auflage an X.____, weitere für die Prüfung des Anspruchs erforderliche Unterlagen einzureichen; auch sie selber tätigte Abklärungen (Urk. 6/11 ff.). Mit Verfügung vom 29. August 2022 wies die Durchführungsstelle den Anspruch von X.____ auf Zusatzleistungen aufgrund des Überschreitens der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- ab (Urk. 6/28). Gegen die genannte Verfügung erhob X.____ am 24. September 2022 Einsprache (Urk. 6/54). Nach dem Beizug von Akten des Steueramtes des Kantons Zürich (Urk. 6/58-6

E. 6

) erliess die Durchführungsstelle am 19. September 2023 den Einspracheentscheid, mit dem sie die Einsprache von X.____ abwies (Urk. 6/69 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 19. September 2023 (Urk. 2) erhob X.____ mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides seien ihr basierend auf einem Vermögensverzicht von höchstens Fr. 30'014.-- Zusatzleistungen zuzusprechen (Urk. 1). Die Durchführungsstelle beantragte in der Beschwerdeantwort vom 20. November 2023 die Abweisung der Beschwerde (Urk.

5). Dies wurde X.____ am 30. November 2023 mitgeteilt (Urk.

7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besondere übergangsrechtliche Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Da hier Leistungen im Nachgang zur Anmeldung zum Leistungsbezug vom 27.

April 2022 (Urk. 6/1) Gegenstand des Verfahrens bilden, ein Leistungsanspruch also frühestens ab Anfang April 2022 besteht (Art. 12 Abs. 1 ELG), finden die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft stehenden Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert. 2. 2 .1

Sinn und Zweck der Ergänzungsleistungen ist eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs bedürftiger Rentner der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung (vgl. Art. 2 Abs. 1 ELG, Art. 112a Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] ; BGE 139 V 574 E. 3.3.3; vgl. auch BGE 143 V 9 E. 6.2). Ihnen soll ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. 2 .2

Gemäss Art.

E. 9

Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art.

E. 10

ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art.

E. 11

Abs. 1 lit .

c

ELG führt dazu, das Geschäftsvermögen von der Ermittlung des Vermögensverzehr aus zu nehmen. Die Nichtanrechnung bestimmter Vermögenswerte setzt

aber voraus, dass die Führung eines eigenen Unternehmens und die Qualifikation der Vermögenswerte als Geschäftsvermögen nachgewiesen sind . Angesichts der beträchtlichen Missbrauchsgefahr ist ein strenger Massstab anzulegen (Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 1846 f. Rz . 165).

Der Nachweis des privaten Vermögens der Beschwerdeführerin einerseits und des Geschäftsvermögens andererseits ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ohne weiteres möglich . Die die Beschwerdeführerin persönlich und die Y.____ GmbH betreffenden Steuerunterlagen sind aktenkundig und geben darüber hinreichend Auskunft (Urk. 6/59 -60,

Urk. 6/66 ; vgl. auch vorstehende E. 5.2) . Es sind sodann keine Gründe ersichtlich , den erwähnten Grundsatz nicht beizubehalten , wenn bei ansonsten vergleichbarer Ausgangslage nicht der Vermögensverzehr zu bestimmen, sondern ein allfälliger Vermögensverzicht zu beurteilen ist. Dies hat zur Folge, dass das Privatvermögen der Beschwerdeführerin persönlich und das Gesellschaftsvermögen der von ihr geleiteten Y.____ GmbH nicht als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und die der Beschwerdeführerin von der Y.____ GmbH regelmässig ausbezahlten Vergütungen demzufolge als

Darlehensrückzahlungen (vgl. vorstehende E. 4) zu qualifizieren sind . Vielmehr wurde mit diesen (Lohn-) Zahlungen die Tätigkeit der Beschwerdeführerin in ihrem Unternehmen entschädigt . Als solche wurden die Zahlungen denn auch gegenüber den Steuerbehörden

deklariert (Urk.

6/59/5-7, Urk. 6/59/ 20-22 , Urk. 6/59/ 31-33 , Urk. 6/59/4 2-44 , Urk.

6/59/53 f. , Urk.

6/59/6 6 f. , Urk. 6/59/ 79 f. , Urk. 6/59/9 4 f. , Urk. 6/59/104, Urk. 6/59/11 7 f. , Urk.

6/59/124 f. ; vgl. auch Urk. 3/11-15). Dass die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht respektive kaum gewinnbringend war und damit eine Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals letztlich verunmöglicht wurde, kann , wie dargelegt, nicht dazu führen , Vergütungen für geleistete Arbeit im Unternehmen nachträglich als Darlehensrückzahlungen zu qualifizieren . 7 . 7 .1

Kontrovers zwischen den Parteien ist ferner die Frage des Zeitpunktes des Vermögensverzichts. Während die Beschwerdeführerin von einem Vermögensverzicht im Jahr 2010 und einer Amortisation der Verzichtssumme ab 2011 ausgeht (Urk. 1 S. 3), geht nach Auffassung der Beschwerdeführerin die entscheidende Verzichtshandlung auf das Jahr 2021 zurück, als die Beschwerdeführerin bei der Veräusserung der Y.____ GmbH das noch ausstehende Darlehen voll ständig abschrieb (Urk. 2 S. 4; vgl. auch Urk. 6/68). Gleichzeitig zog die Beschwerdegegnerin in Betracht, dass auch ausgehend von einem Vermögensverzicht im Jahr 2010 und einer Amortisation ab dem Jahr 2011 das bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug verbleibende Verzichtsvmögen die massgebliche Grenze gemäss Art. 9a Ziff. 1 lit . a ELG überschritten sei (Urk. 2 S. 5, Urk. 5 S. 2). 7 . 2

Der endgültige Verzicht der Beschwerdeführerin auf die von ihr als uneinbringlich eingeschätzte Darlehensforderung im Jahr 2021 mit darauffolgender Veräusserung der Y.____ GmbH ohne Passiven (vgl.

Urk. 6/54/2) stellt zweifelsohne

eine Verzichtshandlung im Sinne von Art.

11a Abs. 2 ELG dar , das heisst eine Vermögensentäusserung ohne Rechtspflicht und ohne Gegenleistung . Bis zur Gesuchstellung im Jahr 2022 verringerte sich die Darlehensrestforderung gemäss Art.

17e Abs. 1 u. 2 ELV ab 1. Januar 2022 um insgesamt Fr. 1 0'000.-- auf Fr.

2 47 ' 6 00.-- (Art. 17e Abs. 3 ELV) , was über der Vermögensschwelle von Fr.

100'000.-- gemäss Art. 9a Abs. 1 lit . a ELG liegt und einen Leistungsanspruch ausschliesst. 7 .3

Für den früheren Verzichtzeitpunkt spricht, dass die Beschwerdeführerin das der Y.____ GmbH im Jahr 2004 gewährte Darlehen von Fr. 152'500.-- (Urk.

6/66/38) in verschiedenen Teilbeträgen stetig erhöhte, bis es 2010 die Summe von Fr. 371'744.-- erreicht

hatte (Urk. 6/60/24 f.) , die Y.____ GmbH gleichzeitig aber stetig Verluste ausgewiesen hatte (Urk. 6/59/13, Urk.

6/59/19, Urk. 6/59/24, Urk. 6/59/30, Urk. 6/59/35, Urk. 6/59/4 1 , Urk. 6/59/4 6 , Urk. 6/59/52, Urk. 6/59/59, Urk. 6/59/65, Urk. 6/59/72, Urk. 6/59/78, Urk.

6/59/85, Urk. 6/59/93) . Damit lagen 2010 zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass das Darlehen nicht zurückbezahlt werden können, was es rechtsprechungsgemäss rechtfertigt, von einem Vermögensverzicht auszugehen (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Aufl., Zürich 2021, S. 245 Rz 631 u. Fn 781 mit Hinweisen). Allerdings muss die Frage nicht abschliessend geklärt werden. Auch ausgehend von einem Vermögensverzicht bereits im Jahr 2010 mit anschliessender Amortisation von Fr. 10'000.-- jährlich ab 2011 bis zur Gesuchstellung im Jahr 2022 ergibt

sich ein Betrag von Fr. 261'744.-- (vgl. Urk. 2 S. 5). Dieser liegt

ebenfalls über der Vermögensschwelle gemäss Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG.

Auch unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts bereits im Jahr 2010 ist der Anspruch auf Zusatzleistungen somit zu verneinen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen zu ihrer AHV-Altersrente zu Recht verneint hat. Dies hat die Abweisung der gegen diesen Entscheid erhobenen Beschwerde zur Folge. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
Grieder-MartensWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.